

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (BGS/WAS) Vom 16. November 2012 in der Fassung vom 10. Mai 2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (BGS/WAS) vom 16. November 2012 in der Fassung vom 10. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Burgkirchen a.d.Alz, den 10. März 2021



Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister



(Dienstsigel)

Bekanntmachungsnachweis:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9. März 2021 die Satzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10. März 2021 ausgefertigt und am 11. März 2021 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde an den Amtstafeln am 11.03.2021 angeheftet und am 01.04.2021 wieder abgenommen.
3. Die Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 01.04.2021
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz



Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister



(Siegel)